

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 8. Jänner 2019
GZ 303.040/001-P1-3/18

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den
barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des
Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 27. November 2018, GZ: BMDW-61.002/0009-III/4/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Dem Entwurf liegt eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung zugrunde. Auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind gemäß § 7 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., die in § 3 Abs. 2 WFA-FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Die Erläuterungen erwarten aufgrund des Vorhabens näher bezifferte Mehraufwendungen für den Bund insbesondere aufgrund der Einrichtung einer Ombudsstelle, der jährlichen Überprüfungen auf barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen, der Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, der Abstimmungsmaßnahmen und Koordination mit den Bundesländern und der anderen öffentlichen Organisationen sowie der periodischen Erstellung und Übermittlung eines Berichts an die Europäische Kommission. Die Abschätzung der Kosten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (die bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfs die Aufgaben im Zusammenhang mit der Web-Zugänglichkeit wahrzunehmen hat) sei nach Gesprächen mit Expertinnen und Experten erstellt worden, weil insbesondere die Aufgaben der Ombudsstelle, der Prüfung von Websites und mobilen Anwendungen auf Einhaltung der Vorgaben für einen barrierefreien Zugang sowie die Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen von externen Unternehmen übernommen werden sollten.



GZ 303.040/001-P1-3/18

Seite 2 / 2

(3) Die Erläuterungen verweisen hinsichtlich der Kostenschätzungen für Beauftragungen an Externe auf Expertengespräche, ohne die dabei zugrunde gelegten Parameter darzulegen. Sie führen lediglich die Höhe der erwarteten Kosten an, geben jedoch nicht die zugrunde gelegten Werte an.

(4) Aus diesem Grund entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV. Dem RH ist daher eine abschließende Beurteilung der geplanten Maßnahmen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: